

Förderzentrumsteil

Sonderpädagogische Arbeitsfelder auf Fehmarn

Inhalt

1. Integration/ Inklusion	2
1.1 Allgemeines.....	2
1.2 Unterricht	2
1.3 Organisation.....	3
2. Prävention	4
2.1 Prävention in Kindertagesstätten.....	4
2.2 Unterstützung der Schulen in sprachheilpädagogischen Aufgabenfeldern.....	6
2.3 Prävention in den Grundschulen in der Eingangsstufe	7
2.4 Beratung der Schulen in Verbindung mit dem Schwerpunkt schulische Erziehungshilfe.....	8
3. Gewaltprävention	9
3.1 Streitschlichter.....	9
3.2 Tausgleich	10
4. Diagnostik	12
4.1 Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf	12
4.2 Ablauf des Verfahrens	13
5. Unterricht in der jahrgangsübergreifenden Lerngruppe am Förderzentrumsteil.....	14
5.1 Shuttle.....	14

1. Integration/ Inklusion

1.1 Allgemeines

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind Schüler der besuchten Schule. Der Schwerpunkt der Arbeit der FÖZ-Lehrkräfte liegt auf der Unterrichtung, Förderung, Betreuung und Beratung dieser Schülerinnen und Schüler.

Die Lehrkräfte der Regelschule und die FÖZ-Lehrkräfte nehmen die Unterstützung und Förderung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf als gemeinsame Aufgabe wahr. Ein mitentscheidender Faktor dabei ist die rechtzeitige beiderseitige Information aller beteiligten Lehrkräfte und der Schulleitungen bei Änderung von Absprachen, Terminen, Stundenplänen oder Vorhaben.

Der Beschulungsort hängt von der Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den einzelnen Jahrgängen ab und wird aus Gründen der sinnvollen Bündelung an der Schule eingerichtet, an der die Mehrzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schüler sind.

1.2 Unterricht

Die Lehrkräfte der Regelschule und die FÖZ-Lehrkräfte arbeiten im gemeinsam erteilten Unterricht bevorzugt in den Langfächern als gleichberechtigte Partner im Team zusammen. Unterrichtsphasen, die das gemeinsame Unterrichten ermöglichen, sollen dabei bevorzugt eingeplant werden. So ist der gemeinsame Beginn und das gemeinsame Beenden der Stunde ein auch für alle Schüler sichtbarer Aspekt der Zusammenarbeit.

Bei der Planung von Unterricht sollen besonders individualisierende Unterrichtsformen, die den Bedürfnissen von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entgegenkommen, Berücksichtigung finden.

Die gemeinsame Grobplanung des Unterrichts kann je nach Bedarf persönlich, per Mail oder telefonisch geschehen.

Die FÖZ-Lehrkraft ist zuständig für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterial und die Planung der gemeinsam erteilten Stunden für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Voraussetzung dafür ist die weitgehend gemeinsame und rechtzeitige Planung und Absprache der jeweiligen Unterrichtsthemen. Diese Regelung muss unter Berücksichtigung des Faches, des Lerninhaltes und der Stundenverpflichtung der FÖZ-Lehrkraft realisierbar sein.

Klassenarbeiten für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erstellt und bewertet die FÖZ-Lehrkraft für die Fächer, die doppelt besetzt sind. Soll dies auch für nicht doppelt besetzte Stunden geschehen, muss die Klassenarbeit für Schülerinnen und Schüler, die nach Grundschullehrplan unterrichtet werden, spätestens drei Tage, gerne auch früher, vor den Klassenarbeitstermin mit Lösungen vorliegen.

Der Unterricht findet in der Regel gemeinsam in einem Klassenraum statt. Unterricht in einer Kleingruppe sollte nur bei besonderen Situationen (z.B. Inputphase, konzentrierte Übungsphase, Klassenarbeit mit individueller Hilfestellung) genutzt werden. Dabei soll nach Möglichkeit ein fester Gruppenraum zur Verfügung stehen. Im Klassenraum oder im Gruppenraum wird die Möglichkeit gegeben, Material zur Differenzierung zu lagern und unterschiedliche Organisationsformen wie Sitzgruppen oder Gruppentische auch kurzfristig einzurichten.

Die FöZ-Lehrkraft erstellt die Förderpläne in Absprache mit der Klassenlehrkraft. Beide Lehrkräfte unterschreiben den Förderplan. Das Förderplangespräch wird von der FöZ-Lehrkraft koordiniert und geführt, die Teilnahme der Klassenlehrkraft ist wünschenswert.

1.3 Organisation

Anschaffungen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden über den Etat der besuchten Schule getätigt und verbleiben im Eigentum der Grundschule.

Die FöZ-Lehrkraft erhält alle notwendigen Schlüssel, ein Fach im Lehrerzimmer der Regelschule und einen Stuhl im Klassenraum der I-Maßnahme.

Bei kurzfristigen Krankmeldungen der Partnerlehrkraft der Regelschule kann die FöZ-Lehrkraft nach Absprache an diesem Tag in den doppelt besetzten Stunden den Unterricht für die gesamte Klasse übernehmen. Dies setzt voraus, dass die Unterrichtsthemen und –inhalte vorher gemeinsam zwischen den Lehrkräften abgesprochen wurden. Die Rechte der jeweiligen Personalräte bleiben dabei gewahrt.

Bei längerfristigen Ausfällen der FöZ-Lehrkraft sorgt das Förderzentrum nach Möglichkeit für Ersatz.

Regelmäßige Aufsichten werden durch FöZ-Lehrkräfte an den Regelschulen nicht erteilt.

Die FöZ-Lehrkräfte initialisieren, erweitern und/oder vertiefen die Kooperation zwischen den unterschiedlichen an der Förderung des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf beteiligten Institutionen und Personen.

In den Zeugniskonferenzen der Klassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ist die zuständige FöZ-Lehrkraft stimmberechtigtes Mitglied. Die FöZ-Lehrkraft erstellt die Zeugnisse für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Absprache mit der Klassenlehrkraft. Beide Lehrkräfte unterschreiben das Zeugnis. Im gemeinsamen Unterricht in der Grundschule hat das Zeugnis der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen die Form eines Berichtes. Die Bemerkungen für die Fächer, die nicht gemeinsam unterrichtet werden, werden der FöZ-Lehrkraft rechtzeitig nach Absprache (i. d. R. eine Woche) vor der Konferenz durch die das Fach unterrichtende Regelschullehrkraft zur Verfügung gestellt.

Bei allen Konferenzen, die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf betreffen, ist die Teilnahme der FöZ-Lehrkraft verpflichtend. Sie wird ebenso wie die weiteren Konferenzmitglieder fristgerecht eingeladen.

An Jahrgangs-, Team- oder Fachkonferenzen kann die FöZ-LK nach Absprache teilnehmen.

2. Prävention

Die Sonderschullehrer und Sonderschullehrerinnen des Förderzentrums unterstützen die Arbeit an allen Schulen und Kindertagesstätten der Insel in folgenden Arbeitsfeldern:

2.1 Prävention in Kindertagesstätten

Erfassung

Kinder aus dem Vorschulbereich mit vermuteten Sprachauffälligkeiten werden jährlich in den Kindertagesstätten durch die Ambulanzlehrkraft überprüft (**vorher** erfolgt die Rücksprache und Information der Erziehungsberechtigten durch die Kindertagesstätten).

Kinder, die zum **kommenden Schuljahr** eingeschult werden, haben Priorität.

Ausschließlich Kinder, die von den KiTa-MitarbeiterInnen der Sprachheillehrkraft gemeldet werden, können am diagnostischen Verfahren teilnehmen.

Beratung

ErzieherInnen haben nach Absprache die Möglichkeit, sich durch die Ambulanzlehrkraft in sprachheilpädagogischen Fragen beraten zu lassen.
Eine Terminabsprache sollte rechtzeitig erfolgen.

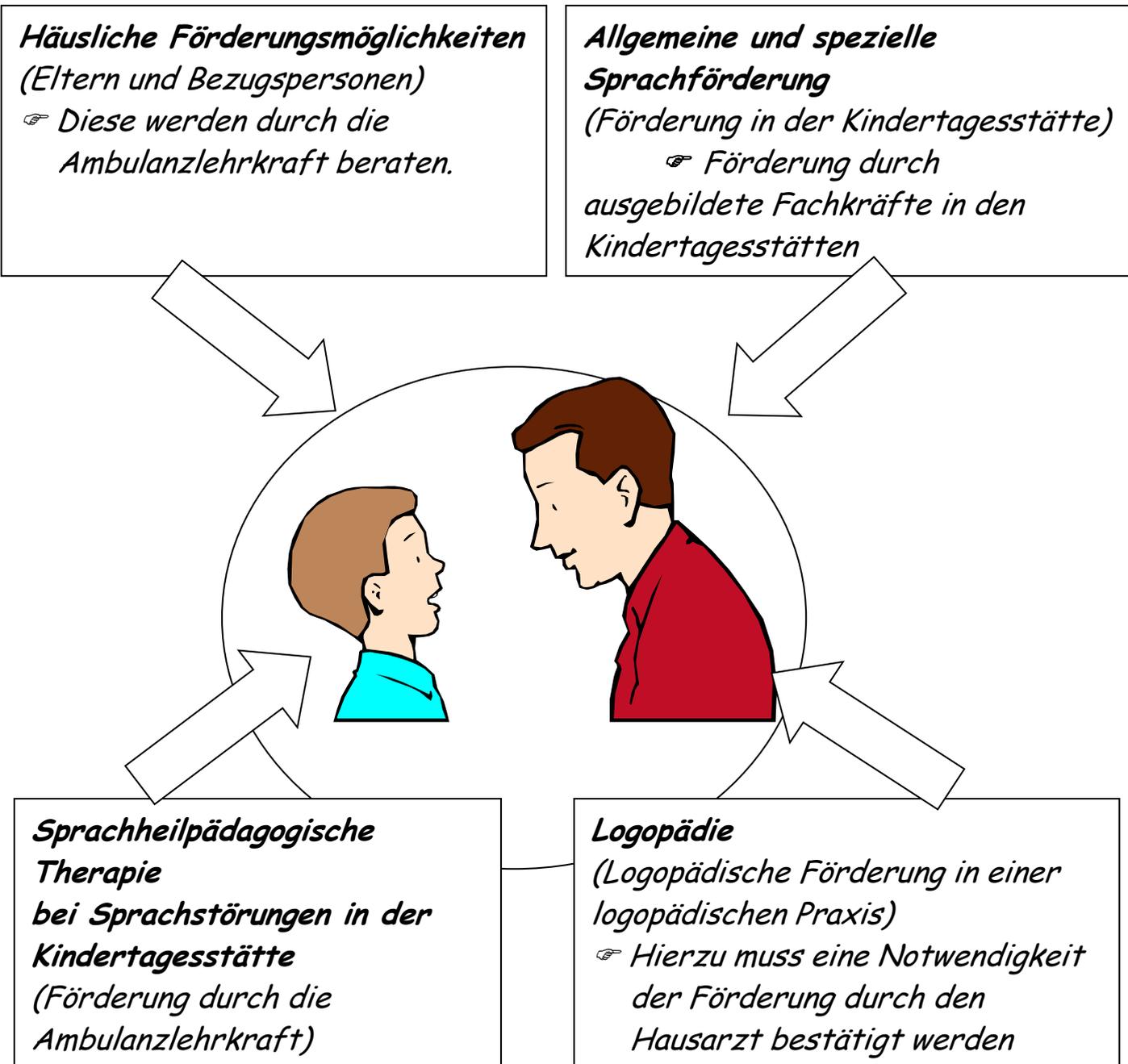
Die in der Diagnostik gewonnenen Daten werden mit den Erzieherinnen/Erziehern besprochen.

Für die Eltern der Kinder findet auf Wunsch im Anschluss an die Überprüfung ein Beratungsgespräch statt.

Mögliche vorschulische Fördermaßnahmen werden durch die Ambulanzlehrkraft eingeleitet.

Therapie und Förderung

Die für die allgemeine und spezielle Sprachförderung ausgebildeten Fachkräfte in den Kindertagesstätten sind dem Ambulanzleiter zu benennen.



2.2 Unterstützung der Schulen in sprachheilpädagogischen Aufgabenfeldern

Einschulung

Die Ambulanzlehrkraft unterstützt die Schulleitungen der Grundschulen bei der Überprüfung zur Einschulung in sprachheilpädagogischen Fragen.

Eine Vorauswahl der Kinder wird durch ausgebildete Fachkräfte in den Kindertagesstätten getroffen (eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss in jedem Fall vorliegen). Die Vorauswahl basiert auf den diagnostischen Instrumenten des sismik (Deutsch als Zweitsprache) und seldak (Deutsch als Erstsprache).

Der weitere Ablauf findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Überprüfung der Kinder durch die Fachkräfte in der Kindertagesstätte mit Beratung durch die Ambulanzlehrkraft.
2. Übergabe der Unterlagen an die aufnehmende Grundschule. Dieses sollte rechtzeitig vor dem Einschulungsgespräch erfolgen!
3. **Zeitnahe** Übermittlung der Fälle an das Förderzentrum durch die Schulleitung.
4. Die Ambulanzlehrkraft nimmt ggf. an den Untersuchungen zum Schuleintritt teil.
5. Die Eltern der bei der Einschulungsuntersuchung festgestellten Kinder mit Sprachauffälligkeiten (ohne bisherige sprachheilpädagogische Förderung) können durch die Ambulanzlehrkraft beraten werden.
6. Kinder mit einem Migrationshintergrund nehmen an entsprechenden DaZ- Förderkursen in der Grundschule teil.

2.3 Prävention in den Grundschulen in der Eingangsstufe

„Die Förderung der einzelnen Schülerinnen und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.“ (§ 5 Schulgesetz)

„Förderzentren können präventiv tätig werden, wenn bei einer Schülerin oder bei einem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, aber ohne besondere Förderung vermutlich eintreten wird, oder bei einem Kind vor der Einschulung sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der Förderschwerpunkte Sprache, Hören oder Sehen durch eine Lehrkraft des zuständigen Förderzentrums vermutet wird und sich dieser Bedarf ohne besondere Maßnahmen bis zur Einschulung wesentlich erhöhen würde.“ (§ 1, Abs. 2 SoFVO)

Voraussetzung für die erfolgreiche gemeinsame Arbeit ist der Einblick in die jeweilige Schülerakte (z.B. Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung, weitere ärztliche Berichte) und die Vorinformation durch die Lehrkräfte über vermutete Entwicklungsverzögerungen, Sprachprobleme, Auffälligkeiten in der Grob- und Feinmotorik etc.

Der Schwerpunkt der Arbeit der FÖZ-Lehrkräfte in der Prävention liegt zum einen in der gemeinsamen Besprechung mit der Regelschullehrkraft, z.B. mit den Inhalten Unterrichtsmaterial, Phasen des Unterrichts und Differenzierung der Unterrichtsinhalte für Kinder, bei denen schulische Schwierigkeiten auftreten und (noch) kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgeschrieben wurde sowie zum anderen in der Unterstützung dieser Kinder im Unterricht. Ziel dabei ist das Vermeiden des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Daraus ergeben sich folgende mögliche Leistungen des Förderzentrums:

- Hospitation
- Beratung nach dem ersten Eindruck
Erweiterung der Förderung hinsichtlich Logopädie, Ergotherapie, Familienhilfe, etc. gegebenenfalls Unterstützung.
- Beratung nach Evaluation und lernprozessbegleitender Diagnostik zur Erstellung einer Lernstandsanalyse bei Schülern und Schülerinnen mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarfs
- Unterstützung bei der Erstellung von Lernplänen/ beim Nachweis von Fördermaßnahmen
- Unterstützende Teilnahme an Elterngesprächen/ Helferkonferenzen
- Unterstützung im Unterricht → Während der ausgewiesenen und im Stundenplan eingetragenen Präventionsstunden arbeitet die FÖZ-Lehrkraft mit den Kindern im Unterricht, bei denen Präventionsbedarf besteht. Dabei können unterschiedliche Formen gewählt werden wie z.B. individuelle Unterstützung, Übernahme von Unterrichtsphasen, Beobachtungsaufgaben u.Ä.
- Austausch über Lernmaterialien

2.4 Beratung der Schulen in Verbindung mit dem Schwerpunkt schulische Erziehungshilfe

Die Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer unterstützen auf Anforderung (Beratungsformulare im Anhang) mit folgenden Maßnahmen:

- Bereitstellung der Handreichung „Mögliche pädagogische Maßnahmen bei Kindern mit problematischem Verhalten“ (s. Anhang)
- Kollegiale Beratung auf der Grundlage von Hospitation - ohne Mitarbeit im Unterricht
- Kollegiale Beratung und gemeinsame Umsetzung im Unterricht
- Fallbesprechung und Maßnahmenplanung
- Vermittlung weiterführender Hilfen
- Moderation bei der Hilfeplanung

3. Gewaltprävention

3.1 Streitschlichter

Streitschlichter sind Schülerinnen und Schüler, die eine Mediatorenausbildung abgeschlossen haben und bei Konflikten unter Schülern tätig werden können.

Das Förderzentrum bildet Mediatoren aus.

Voraussetzung zur Implementierung an einer Schule:

- Allgemeine Infos zum Streitschlichterprogramm werden bei der Teamsitzung vorgestellt.
- Die Schulkonferenz muss über die Vorgehensweisen informiert werden und die Durchführung dann beschließen. Eine Koordinierung mit den bereits tätigen Multiplikatorenteams ist Voraussetzung.
- Eine längerfristige Durchführung ist gewährleistet.
- Eine über die Ausbildung hinausgehende Supervision durch ausgebildete Lehrkräfte ist gewährleistet.
- Einmal jährlich findet eine landesweite Fachtagung für Multiplikatoren und Schüler-Streitschlichter statt. Die Teilnahme wird von der Schule befürwortet und unterstützt.

Bestandteile der Ausbildung und Weiterbildung sind:

- Grundlagen und Schritte der Mediation
- Arbeit mit Mitschülern
- Gesprächsführung
- Selbsterfahrung
- Erfahrungsaustausch
- Regelmäßige Teilnahme an den überregionalen Mediatorentreffen

Durchführungsmodalitäten:

Die erste Ausbildungsphase findet im ersten Schulhalbjahr statt, wöchentlich in 90-Minuten-Einheiten. Der selbstständige Einsatz der Streitschlichter kann im zweiten Schulhalbjahr beginnen und wird mit Weiterbildung im gleichen Zeitumfang begleitet.

3.2 Tatausgleich

Vorgehen:

1.) Feststellen einer Tat

2.) Gespräch zwischen Geschädigtem und der ausgebildeten Lehrkraft

- Reflexion des Tatgeschehens
- Evtl. gemeinsame Suche nach Möglichkeiten des Ausgleichs, der materiellen oder immateriellen Wiedergutmachung (auch selbstständige Überlegung möglich)

3.) Gespräch zwischen Täter und der ausgebildeten Lehrkraft

- Reflexion des Tatgeschehens
- Konfrontation des Täters mit den Folgen der Tat für den Geschädigten
- Evtl. gemeinsame Suche nach Möglichkeiten des Ausgleichs, der materiellen oder immateriellen Wiedergutmachung (auch selbstständige Überlegung möglich)

4.) Gespräch zwischen Täter, Geschädigtem und Lehrkraft

- Vertragliche Vereinbarung
- Ausfüllen des Formblattes und Unterschreiben der Parteien, dabei evtl. Elternmitspracherecht beachten

5.) Nach vorher festgelegter Zeit Kontrolle der Wiedergutmachung

- Protokollbogen mit Vermerk der Kontrolle in den vorgesehenen Ordner

Maßnahmenkatalog zum Tatausgleich

(geordnet nach Schweregrad der Tat, Überschneidungen sind möglich; bei Sachbeschädigungen ist in jedem Fall Ersatz zu leisten)

Eher Unterstufe	<ul style="list-style-type: none">• Entschuldigung (mit Handschlag und Blickkontakt)• Bild malen• etwas basteln• Entschuldigungsbrief• Miteinander spielen (Pause)• Persönliche Hilfe bei schulischen Aufgaben• Persönliche Dienste (Stuhl hochstellen, Schultasche tragen, Aufräumen, Klassendienste übernehmen, Sportzeug tragen)
Eher Mittelstufe	<ul style="list-style-type: none">• Pausenbrot, Getränk oder Süßigkeit mitbringen oder abgeben• Ein kleines Geschenk machen• Jemanden einladen oder gemeinsam etwas unternehmen• Gemeinsame Nutzung von Gegenständen in der Übergangszeit bis zum Ersatz
Eher Oberstufe	<ul style="list-style-type: none">• In der Mittelstufe und der Oberstufe ist der Arbeitseinsatz z.B. beim Schreiben eines Briefes dem jeweiligen Niveau anzupassen (weitere Beispiele: Collage mit Bild und Text, Brief am PC)• Zeitlich begrenztes Überlassen von Spielgeräten o.ä.• Öffentliches Entschuldigen (vor der Klasse)

4. Diagnostik

4.1 Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf

Grundsätzlich ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei Kindern und Jugendlichen immer dann anzunehmen, wenn vermutet wird, dass sie in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten umfassend und lang anhaltend beeinträchtigt sind.

Eine Überprüfung wird dann eingeleitet, wenn sie im Unterricht einer allgemeinbildenden Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

Bei Lernschwierigkeiten muss eine Beratung sehr frühzeitig erfolgen.

Bevor das zeitaufwändige und für die Lehrkräfte des Förderzentrums belastende Prüfungsverfahren eingeleitet wird, muss die Regelschule alle Möglichkeiten der Förderung ausnutzen und dokumentiert haben. Dazu gehört in jedem Fall das frühzeitige Anfertigen eines individuellen Lernplans, nach dem längerfristig gearbeitet werden muss. Dieser ist eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Förderzentren.

In dieser Phase ist eine enge Absprache zwischen den Regelschulen und den Förderzentren notwendig. Die durch die Regelschulen zu erstellende Schülerakte **muss** den zuletzt erstellten Lernplan mit präventiven schulischen wie ggf. häuslich umzusetzenden Maßnahmen sowie einen Hinweis auf den ursprünglichen Beginn der Lernplanarbeit enthalten. Zeugnisse müssen beigefügt werden.

Grundsätzlich kann eine sonderpädagogische Überprüfung zu jeder Zeit beantragt werden. Um die Arbeitsbelastung der FöZ kalkulierbar zu machen, gelten folgende allgemeine Fristen:

Spätestens bis Februar eines Jahres werden die sonderpädagogischen Schülerakten den Förderzentren zugestellt. Wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet und das Kind durch die Grundschule schon länger gefördert, sollen die sonderpädagogischen Schülerakten bereits frühzeitig im ersten Halbjahr zur Bearbeitung an das Förderzentrum gesandt werden.
Für Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen ist der Termin im November.

Bei **Einschülerinnen und Einschülern** liegen diese Akten bereits bis **Mitte Januar** vor. Die genauen Termine werden in jedem Schuljahr durch das Schulamt bekannt gegeben.

Der sonderpädagogische Förderbedarf eines Kindes wird erst rechtswirksam, wenn er durch einen entsprechenden Bescheid des Schulamtes festgelegt wurde!

4.2 Ablauf des Verfahrens

Die **sonderpädagogische Überprüfung** läuft im Wesentlichen folgendermaßen ab:

- Bei einem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf muss die Klassenlehrkraft die Eltern in einem Vorgespräch darüber informieren.
- Nach Eingang der Akte Informationsgespräch mit den Eltern
- Hospitation im Unterricht/Kennenlernen des Kindes
- Gespräche mit den beteiligten Lehrkräften
- Ermittlung des Lernstandes in den Fächern Deutsch und Mathematik
- Durchführung von standardisierten und informellen Testverfahren
- Ggf. Kontaktaufnahme mit Therapeuten und Ärzten (Schweigepflichtsentbindung)
- Teil der Überprüfung ist eine schulärztliche Untersuchung

5. Unterricht in der jahrgangsübergreifenden Lerngruppe am Förderzentrumsteil

Für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Lernen besteht ebenfalls das Angebot des Unterrichts in der jahrgangsübergreifenden Lerngruppe am Förderzentrumsteil.

5.1 Shuttle

Nach vorheriger Elterninformation beispielsweise im Förderplangespräch und in Absprache mit der Klassenlehrkraft kann Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die integrativ unterrichtet werden, die Möglichkeit geboten werden, auf Zeit in der Förderzentrumsklasse unterrichtet zu werden (Shuttle).

Dabei soll erreicht werden, dass das Kind eine Veränderung in der Lernsituation zum Anlass nimmt, über sich und seine Situation zu reflektieren und günstigenfalls Veränderungen herbeizuführen.

Anlässe, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, können sein:

- Das Kind weist in seiner Klasse zunehmend problematisches Verhalten auf,
- die Leistungen des Kindes lassen deutlich nach,
- das Kind zieht sich stark aus dem Klassengeschehen / Unterricht zurück oder
- die Eltern wünschen die Beschulung in einer kleineren Lerngruppe.

Dabei sind folgende Modelle denkbar:

- stundenweise Beschulung an bestimmten Tagen,
- Beschulung ganztägig an einem bestimmten Tag in der Woche,
- Beschulung über einen Zeitraum von z.B. zwei Wochen.

Spätestens nach zwei Wochen sollte eine Evaluation mit den Klassenlehrkräften erfolgen. Gegebenenfalls kann die Maßnahme in Absprache mit den Eltern auch verlängert werden.